

# GL\_GERICHTE VG.2019.00070 vom 17. Oktober 2019

GL Gerichte, 2019-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_VG.2019.00070](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2019.00070)

FR: GL\_GERICHTE VG.2019.00070 du 17 octobre 2019

IT: GL\_GERICHTE VG.2019.00070 del 17 ottobre 2019

## Regeste

Sozialversicherung - Unfallversicherung

## Volltext

Glarus Verwaltungsgericht 17.10.2019 VG.2019.00070 (VG.2019.847) Glaris

Verwaltungsgericht 17.10.2019 VG.2019.00070 (VG.2019.847) Glarona

Verwaltungsgericht 17.10.2019 VG.2019.00070 (VG.2019.847)

Sozialversicherung - Unfallversicherung

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS GLARUS Urteil vom 17. Oktober 2019 II. Kammer in Sachen VG.2019.00070 A. \_\_\_\_\_ Beschwerdeführerin vertreten durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) Beschwerdegegnerin betreffend UVG-Leistungen Die Kammer zieht in Erwägung: I. 1. 1.1 C. \_\_\_\_\_ sel., geboren am [...], arbeitete von 1966 bis 1991 in der H. Grünenfelder AG in Niederurnen und war dabei bei der Suva für die Folgen von Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Anschliessend kehrte er nach Italien zurück und arbeitete dort als Landarbeiter. Am 21. Dezember 2002 verstarb er in [...] aufgrund eines Bronchuskarzinoms. 1.2 A. \_\_\_\_\_, die Witwe von C. \_\_\_\_\_ sel., wandte sich mit Schreiben vom 11. Januar 2018 an die Suva und beantragte Leistungen der Unfallversicherung. Die Suva wies das Leistungsbegehren am 13. Februar 2019 ab. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ am 26. März 2019 Einsprache, welche die Suva am 8. April 2019 abwies. 2. In der Folge gelangte A. \_\_\_\_\_ mit Beschwerde vom 27. Mai 2019 ans Verwaltungsgericht und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 8. April 2019. Die Suva sei zu verpflichten, ihr eine Witwenrente auszurichten; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Suva. Die Suva schloss am 24. Juli 2019 auf Abweisung der Beschwerde. II. 1. Das Verwaltungsgericht ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) i.V.m. Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) i.V.m. Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 3. Mai 2009 (EG UVG) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. 2.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe den massgeblichen Sachverhalt nur ungenügend ermittelt und dadurch gegen ihre Untersuchungspflicht verstossen. C. \_\_\_\_\_ sel. habe gemäss den Angaben seines Bruders, D. \_\_\_\_\_, während seiner Arbeitstätigkeit für die H. Grünenfelder AG asbesthaltige Wellplatten mit Flex abgeladen, getragen und verlegt sowie asbesthaltige Faserzementrohre geschnitten und kalibriert. Er sei in den Gebäuden der Eternit AG sehr oft mit solchen Tätigkeiten beschäftigt gewesen. Dabei sei er zwei Wochen pro Monat mit Arbeiten betraut gewesen, bei denen er Asbestexpositionen

ausgesetzt gewesen sei. Wenn nun die Beschwerdegegnerin davon ausgehe, dass er zwei Tage pro Monat mit Asbestmaterial gearbeitet habe, basiere dies nicht auf einem konkreten Beweis. Die technische Expositionsbeurteilung sei frei erfunden. Die Beschwerdegegnerin habe mit ihrem Vorgehen gegen ihre Untersuchungspflicht verstossen. Der von ihr ermittelte Wert einer Asbestexposition von 6,9 Faserjahren treffe nicht zu, richtig sei ein solcher von 34,2 Faserjahren. Unter diesen Umständen sei auch die ärztliche Beurteilung falsch, da sie sich auf die technische Expositionsbeurteilung stütze. Es wäre eine Beurteilung durch einen externen Experten nötig gewesen. Unbedingt notwendig sei dies jedoch nicht, da die objektiven Kriterien und die klare Aussage von D. \_\_\_\_\_ für eine neue Kalkulation der Asbestexpositionen genügen sollten. Damit seien die medizinischen Voraussetzungen für die Anerkennung des Bronchuskarzinoms als asbestbedingte Berufskrankheit erfüllt.

2.2 Die Beschwerdegegnerin führt hingegen aus, den Sachverhalt genügend abgeklärt zu haben. Die technische Expositionsbeurteilung habe eine Asbestexposition von 6,9 Faserjahren ergeben. Diese Beurteilung sei anschliessend der Abteilung Arbeitsmedizin vorgelegt worden. Dabei sei die Ärztin zum Schluss gekommen, dass die Asbestexposition von insgesamt 6,9 Faserjahren nicht ausreichend sei, um ein Bronchuskarzinom gemäss Helsinki-Kriterien als asbestbedingt zu übernehmen. Es falle auf, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin und ihres Schwagers erst im Einspracheverfahren gegen die leistungsablehnende Verfügung gemacht worden seien. Daher sei deren Beweiswert als gering zu bezeichnen. Die Beurteilung ihrer Abteilungen Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin stützten sich hingegen auf die sich aus den Akten ergebenden objektiven Gegebenheiten, sowohl was die Expositionsdauer als auch was die medizinische Situation angehe. Ihnen sei daher ein höherer Stellenwert beizumessen als den Aussagen der vom Ausgang des Verfahrens betroffenen Beschwerdeführerin und ihres Schwagers.

3. 3.1 Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Sofern das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, sind die Berufskrankheiten von ihrem Ausbruch an einem Berufsunfall gleichgestellt (Art. 9 Abs. 3 UVG). Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten (Art. 3 ATSG), die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen (Art. 9 Abs. 1 UVG). Die schädigenden Stoffe und arbeitsbedingten Erkrankungen sind im Anhang 1 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV) aufgeführt. Dabei wird "Asbeststaub" als schädigender Stoff genannt.

3.2 Stirbt der Versicherte an den Folgen des Unfalls (bzw. der Berufskrankheit), so haben gemäss Art. 28 UVG überlebende Ehegatten und die Kinder Anspruch auf Hinterlassenenrenten. Erleidet der Versicherte durch den Unfall (oder die Berufskrankheit) eine dauernde Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er gemäss Art. 24 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung.

3.3 Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Dabei darf er auch den Sachverstand verwaltungsinterner (medizinischer) Fachpersonen einbeziehen. Bezüglich der Berichte versicherungsinterner Fachpersonen gilt der Grundsatz, wonach ein Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger alleine nicht schon auf mangelnde Objektivität oder Befangenheit schliessen lässt. Bestehen jedoch auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit, sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 135 V 465 E. 4.2 und 4.4).

4. 4.1 Die

Beschwerdeführerin führte in ihrer Anmeldung zum Leistungsbezug aus, dass ihr verstorbener Ehemann bei der Firma H. Grünenfelder AG gearbeitet habe und dabei auch Arbeiten in den Gebäuden der Eternit AG ausgeführt habe, in welchen er Asbestfasern ausgesetzt gewesen sei. Der Anmeldung war ein Gutachten von Dr. E. \_\_\_\_\_ vom 24. Dezember 2017 beigelegt. Dieser kam zum Schluss, das Bronchuskarzinom sei bei C. \_\_\_\_\_ sel. wahrscheinlich aufgrund der Asbestexposition während dessen Arbeitstätigkeit in der Schweiz hervorgerufen worden. Zudem hielt er fest, dass C. \_\_\_\_\_ sel. 10 bis 20 Zigaretten pro Tag geraucht habe, was das Krebsrisiko massiv erhöhe. 4.2 Dr. med. F. \_\_\_\_\_, Facharzt für Arbeitsmedizin und Dermatologie, Bereichsleiter der Beschwerdegegnerin, gab am 4. April 2018 eine arbeitshygienische Einschätzung der Tätigkeit von C. \_\_\_\_\_ sel. in Auftrag. Diese werde wegweisend sein, weil andere Elemente, die gegebenenfalls eine Beurteilung nach den Helsinki-Kriterien erlaubten (wie radiologische Hinweise auf Asbestose oder histologische Befunde), fehlten. 4.3 Die technische Expositionsbeurteilung wurde durch G. \_\_\_\_\_ am 10. Januar 2019 vorgenommen. Dieser führte aus, anhand des IK-Auszugs sei ersichtlich, dass C. \_\_\_\_\_ sel. von 1966 bis 1991 während total 274 Monaten bei der Firma H. Grünenfelder AG angestellt gewesen sei. Dies entspreche einer Totalarbeitszeit von ca. 22,8 Jahren. Bei der Firma H. Grünenfelder AG handle es sich um einen Gartenbaubetrieb mit Gartenarchitektur sowie Blumenladen, Gewächshäusern und einer Baumschule. Für die Abschätzung der kumulierten Asbestfaserexposition werde davon ausgegangen, dass C. \_\_\_\_\_ sel. im Gartenbau tätig gewesen sei. Die Verwendung von asbesthaltigen Produkten im Gartenbau sei eher ungewöhnlich, könne jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es sei möglich, dass beispielsweise für Entwässerungen asbesthaltige Faserzementrohre bearbeitet und verlegt worden seien. Weiter könnten asbesthaltige Platten als Randabschlüsse zugeschnitten und verbaut worden sein. Die Nähe zur Asbestzementfabrik (Eternit AG) stütze die Annahme der Verwendung dieser Produkte. Für die Abschätzung der Asbestexpositionen werde davon ausgegangen, dass C. \_\_\_\_\_ sel. je ein Tag pro Monat bei der Rohrleitungsbearbeitung und bei der Wellplattenverarbeitung Asbestfasern ausgesetzt gewesen sei. Dies führe zu einer Asbestexposition von gesamthaft 6,9 Faserjahren. 4.4 Gestützt auf diese Angaben schloss Dr. med. H. \_\_\_\_\_, Fachärztin für Innere Medizin, Pneumologie und Arbeitsmedizin, in ihrer ärztlichen Beurteilung vom 31. Januar 2019, die durch Voraussetzungen zur Übernahme des Bronchuskarzinoms als Berufskrankheit gemäss den Helsinki-Kriterien seien nicht erfüllt. Die Asbestexposition von insgesamt 6,9 Faserjahren sei dafür nicht ausreichend. Es fänden sich auch keine Hinweise auf Vorliegen einer Pleurafibrose oder einer Asbestose. 4.5 Mit ihrer Einsprache reichte die Beschwerdeführerin schriftliche Aussagen von ihr und von D. \_\_\_\_\_ ein. Letzterer führte am 25. März 2019 aus, dass sein Bruder von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gearbeitet habe, mit einer Mittagspause von einer Stunde und einer Kaffeepause von einer Viertelstunde. Am Samstag habe er von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr gearbeitet. Die Firma H. Grünenfelder AG habe unter anderem Wasserleitungen und Treppen aus Zement für Privathäuser und öffentliche Liegenschaften erstellt. Für die Erstellung der Leitungen und der Treppen sei Material aus Asbestzement verarbeitet worden. Sein Bruder habe solche Materialien schneiden und verbauen müssen. Während der Schneidphasen seien die Haut und die Haare seines Bruders jeweils komplett mit Asbeststaub bedeckt gewesen. Seine dunkelbraunen Haare seien dabei völlig grau gewesen. Während seiner Arbeit in der Schweiz sei sein Bruder mindestens zwei Wochen pro Monat mit solchen Arbeiten beschäftigt gewesen. Die Beschwerdeführerin bestätigte im

Wesentlichen die Aussagen von D. \_\_\_\_\_ in ihrem vom gleichen Tag datierenden Schreiben. 5. 5.1 Die Beschwerdegegnerin orientiert sich bezüglich der Frage, ob ein Bronchuskarzinom durch eine berufliche Asbestexposition verursacht wurde, an den sogenannten "Helsinki-Kriterien". Sie anerkennt eine Berufskrankheit demnach, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist (SUVA, Factsheet Asbestbedingte Berufskrankheiten, S. 7 f.): eine kumulative Asbestdosis von mindestens 25 Faserjahren gemäss Arbeitsanamnese; bestimmte Befunde der Lungenstaubanalyse; eine Asbestose; bilaterale, diffuse, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit asbestinduzierte Pleuraverdickungen. Ein Faserjahr entspricht dabei einer einjährigen arbeitstäglich achtstündigen Einwirkung von 1 Mio. Asbestfasern pro Kubikmeter (entsprechend einer Asbestfaser pro Kubikzentimeter) der kritischen Abmessungen (Länge > 5 µ m, Durchmesser < 3 µ m, Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis mindestens 3:1) bei 240 Arbeitstagen (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung [DGUV], BK-Report 1/2013, Faserjahre, S. 52, www.dguv.de). Da das Risiko für die Verursachung eines Lungenkrebses durch Asbest und Rauchen überadditiv ist, können die beiden Faktoren im Einzelfall nicht gegeneinander abgewogen werden. Das Rauchen wird deshalb bei der Kausalitätsbeurteilung nicht berücksichtigt, d.h. sind die Helsinki-Kriterien erfüllt, gelten die Voraussetzungen zur Anerkennung als Berufskrankheit als erfüllt – unabhängig davon, ob der Versicherte geraucht hat oder nicht (Suva, Factsheet, S. 8). Das Bundesgericht hat in BGE 133 V 421 E. 7.1 offengelassen, ob die Grenze von 25 Faserjahren aufgrund der jüngeren wissenschaftlichen Entwicklungen weiterhin als massgebend anzusehen sei. Im Urteil 8C\_67/2010 vom 8. Juni 2010 E. 4.4 (publiziert in SVR 2011 UV Nr. 3) hat es erwogen, dass es sich als sachgerecht erweise, wenn sich die Beschwerdegegnerin weiterhin an den Helsinki-Kriterien orientiere (vgl. dazu auch BGer-Urteil 8C\_668/2012 E. 7.2). 5.2 Vorliegend ist unbestritten, dass sich bei C. \_\_\_\_\_ sel. weder Hinweise auf eine Asbestose noch auf eine Pleurafibrose fanden. Auch kann nicht auf das Gutachten von Dr. E. \_\_\_\_\_ abgestellt werden, setzt sich dieses doch mit den Voraussetzungen für die Anerkennung eines Bronchuskarzinoms als Berufskrankheit nicht auseinander. Sodann liegt keine Lungenstaubanalyse vor. Schliesslich ist unbestritten, dass C. \_\_\_\_\_ sel. nach seiner Rückkehr nach Italien nicht mehr einer Tätigkeit mit Asbestexposition nachging. Dr. F. \_\_\_\_\_ führte daher zutreffend aus, dass die arbeitshygienische Einschätzung massgebend sei. Mit anderen Worten besteht ein Leistungsanspruch dann, wenn bei C. \_\_\_\_\_ sel. eine kumulative Asbestdosis von mindestens 25 Faserjahren vorlag. 5.3 5.3.1 Im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht (vgl. Art. 43 ATSG) hat die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt so zu erstellen, dass der Leistungsanspruch beurteilt werden kann. Wesentlich ist dabei die Ermittlung der Art, Dauer und Intensität der versicherten Tätigkeit mit Asbesteinwirkung. Dazu hat sie den Versicherten zu befragen, wenn er noch lebt. Auch erweist es sich als naheliegend, dass sie Auskünfte beim Arbeitgeber und bei Arbeitskollegen einholt. 5.3.2 In der technischen Expositionsbeurteilung wird ausgeführt, eine Abschätzung der kumulierten Asbestfaserexposition in der Schweiz werde anhand der vorhandenen Angaben (Berichte von Verwandten), dem IK-Auszug (Arbeitszeit) sowie Informationen über die Tätigkeiten der Firma H. Grünenfelder AG erstellt. Der Beizug des IK-Auszugs erweist sich dabei als sachgerecht, da aus diesem der Zeitraum der Tätigkeit von C. \_\_\_\_\_ sel. für die H. Grünenfelder AG hervorgeht. Unklar ist hingegen auf welche Berichte der Verwandten in der technischen Expositionsbeurteilung abgestellt wurde. Im Zeitpunkt der Beurteilung lag lediglich das Gesuch der Beschwerdeführerin vor, in welcher sie darauf hinwies, dass ihr verstorbener Ehemann bei der H. Grünenfelder AG Tätigkeiten

mit Asbestexposition ausgeführt habe. In welchem Umfang er solche Tätigkeiten ausübte, lässt sich daraus nicht erkennen. Daher wäre es angebracht gewesen, entsprechende Nachfragen zu stellen. Bezüglich der Tätigkeit der H. Grünenfelder AG sind die Aussagen in der technischen Expositionsbeurteilung vage. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von asbesthaltigen Produkten im Gartenbau eher ungewöhnlich sei, jedoch nicht ausgeschlossen werden könne. Die Nähe zur Eternit AG stütze die Annahme, dass asbesthaltige Produkte verwendet worden seien. Nachfragen bei der H. Grünenfelder AG oder deren (ehemaligen) Arbeitnehmer sind offensichtlich keine erfolgt. Die schriftlichen Auskünfte von D. \_\_\_\_\_ und von A. \_\_\_\_\_ lagen im Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht vor. Insgesamt verfügte der Gutachter nur über wenige Angaben betreffend die tatsächliche Arbeitstätigkeit von C. \_\_\_\_\_ sel.. Dabei ist es nicht nachvollziehbar, wie er zur Annahme gelangte, C. \_\_\_\_\_ sel. sei bei der Rohrleitungsbearbeitung und bei der Wellplattenverarbeitung je ein Tag pro Monat Asbestfasern ausgesetzt gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Annahme zutrifft, sind keine ersichtlich, weshalb sie als unsubstantiiert zu werten ist. 5.4 Berücksichtigt man, dass sowohl die H. Grünenfelder AG als auch die Eternit AG ihren Standort in Niederurnen haben, ist es naheliegend, dass die H. Grünenfelder AG für den Gartenbau asbesthaltige Produkte verwendete. Dabei ist es nicht abwegig, dass C. \_\_\_\_\_ sel. einen Teil seiner Arbeitstätigkeit in den Räumlichkeiten der Eternit AG ausübte, wie dies die Beschwerdeführerin und sein Bruder ausführen. Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit kann zwar nicht alleine auf die Parteiaussagen der Beschwerdeführerin und von D. \_\_\_\_\_ abgestellt werden. Indessen geht der Vorwurf der Beschwerdegegnerin ins Leere, dass diesen deshalb nur ein geringer Beweiswert zukomme, weil sie erst im Rahmen des Einspracheverfahrens erfolgt seien. So bestand für die Beschwerdeführerin und für D. \_\_\_\_\_ zuvor gar kein Anlass, sich dazu zu äussern, erliess die Beschwerdegegnerin doch ihre Verfügung ohne jede Rückfrage zum Gesuch der Beschwerdeführerin. Ebenso wenig wie sich der zeitliche Umfang der Tätigkeiten mit Asbestexposition alleine aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführerin und von D. \_\_\_\_\_ bestimmen lässt, kann auf die unbelegte Annahme in der technischen Expositionsbeurteilung abgestellt werden. Insofern bestehen Zweifel an deren Resultat, wonach von einer kumulativen Asbestdosis von 6,9 Faserjahren auszugehen ist. Damit kann aber auch der ärztlichen Beurteilung von Dr. H. \_\_\_\_\_ nicht gefolgt werden, stützt sich diese doch zu einem wesentlichen Teil auf die technische Expositionsbeurteilung. 5.5 Da wie dargelegt für die Beurteilung der Leistungspflicht die kumulative Asbestdosis entscheidend ist, muss die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen treffen. Dazu gehört namentlich, dass sie Vertreter der ehemaligen Arbeitgeberin von C. \_\_\_\_\_ sel., allenfalls auch der Eternit AG, sowie falls möglich auch ehemalige Arbeitskollegen befragt. Sodann hat die Beschwerdegegnerin auch die schriftlichen Aussagen der Beschwerdeführerin und des Bruders von C. \_\_\_\_\_ sel. eingehend auf ihre Plausibilität zu prüfen und entsprechend zu würdigen. Erst nach einer gründlichen Abklärung des Sachverhalts wird sie die kumulative Asbestdosis berechnen und schliesslich erneut über den Leistungsanspruch befinden. Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 8. April 2019 ist aufzuheben und die Sache ist im Sinne der Erwägungen an diese zurückzuweisen. III. 1. Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). Eine Rückweisung mit offenem Ausgang gilt praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerdeführerin (BGE 137 V 210 E. 7.1) . Dementsprechend hat sie zu Lasten der Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m.

Art. 61 lit. g ATSG), welche auf Fr. 1'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. 2. Gegen diesen Zwischenentscheid steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht nur nach Massgabe von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) offen. Demgemäss erkennt die Kammer : 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 8. April 2019 wird aufgehoben und die Sache wird im Sinne der Erwägungen an diese zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten werden auf die Staatskasse genommen. 3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung an: [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.